



organ für akkreditierung und qualitätssicherung  
der schweizerischen hochschulen

## **Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen**

### **Leitfaden für Hochschulen**

organ für akkreditierung und qualitätssicherung  
der schweizerischen hochschulen

organe d'accréditation et d'assurance qualité  
des hautes écoles suisses

## Inhalt

Einleitung.....	3
1 Das Akkreditierungsverfahren .....	4
1.1 Vorbereitendes Gespräch.....	4
1.2 Erste Etappe: Antragstellung / Auswahl der Expertinnen und Experten.....	4
1.3 Zweite Etappe: Externe Begutachtung .....	5
1.4 Dritte Etappe: Synthesebericht des OAQ und Akkreditierungsentscheid .....	5
1.4.1 Synthesebericht des OAQ .....	5
1.4.2 Akkreditierungsentscheid.....	6
1.4.3 Akkreditierung mit Auflagen.....	6
1.4.4 Beschwerdeverfahren .....	6
1.5 Publikation .....	6

## Anhänge

1. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen
2. Besondere Regelungen
3. Leitfaden zur Selbstbeurteilung
4. Schematische Darstellung - Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens
5. Auswahlkriterien für die ExpertInnengruppe
6. Entscheidungsregeln für die Akkreditierung von Studiengängen



organ für akkreditierung und qualitätssicherung  
der schweizerischen hochschulen

## **Einleitung**

Das Akkreditierungsverfahren umfasst eine Selbstbeurteilung des Studiengangs gefolgt von einer externen Begutachtung durch eine Gruppe unabhängiger Experten/Expertinnen. Diese beiden Etappen dienen der Prüfung der Kriterien für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen. Im Ablauf der internen und externen Beurteilung sind Sitzungen mit Vertretern / Vertreterinnen des OAQ vorgesehen, um die Ziele und Art der Durchführung dieser Verfahren sowie mögliche Bedürfnisse nach technischer Unterstützung durch die Geschäftsstelle des OAQ abzuklären.

Die Akkreditierung sollte, ob sie nun zu einem positiven oder negativen Entscheid führt, für den Studiengang auf jeden Fall einen Mehrwert bringen. Es ist allgemein anerkannt, dass die Selbstbeurteilungsphase eine grundlegende Rolle für die Qualitätsentwicklung spielt.

Das vorliegende Dokument beschreibt das Akkreditierungsverfahren des OAQ und dient als Leitfaden für die Selbstbeurteilung und die Abfassung des Berichts. Die in Anhang 2 dieses Dokumentes beschriebenen Hinweise für die Durchführung der Selbstbeurteilung bzw. die Anfertigung des Selbstbeurteilungsberichtes sollen eine Hilfestellung für die Studiengangsverantwortlichen bzw. die Hochschulen sein. Es handelt sich dabei nicht um verbindliche Vorgaben des Akkreditierungsrates.

## 1 Das Akkreditierungsverfahren

Das Verfahren des OAQ richtet sich nach den allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen<sup>1</sup>.

Es erfolgt in drei Etappen (siehe Anhang 1):

**Erste Etappe:** Antrag auf Akkreditierung / Selbstbeurteilung

**Zweite Etappe:** Externe Begutachtung: Analyse der Antragsbegründung / Prüfung der Einhaltung der Akkreditierungskriterien vor Ort durch eine Gruppe von unabhängigen Expertinnen/ Experten

**Dritte Etappe:** Synthesebericht des OAQ und Akkreditierungsentscheid der Akkreditierungskommission.

Im Fall von Studiengängen, die Teil der Programmstichprobe einer Systemakkreditierung waren, ist eine erneute Begehung nicht erforderlich, wenn die Programmstichprobe innerhalb der letzten zwei Jahre nach den einschlägigen Bestimmungen des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung durchgeführt wurde und ihre Ergebnisse einer Programmakkreditierung nicht im Wege stehen.

### 1.1 Vorbereitendes Gespräch

Vor Aufnahme des Akkreditierungsverfahrens führt die Geschäftsstelle des OAQ mit den verantwortlichen Personen des Studienganges ein Gespräch über den Ablauf, Inhalte, Zielsetzungen sowie die Kosten des Verfahrens. In diesem Gespräch werden die jeweiligen Kontaktpersonen des zu akkreditierenden Studienganges sowie der Geschäftsstelle des OAQ bezeichnet.

### 1.2 Antragsstellung

Die Hochschule stellt beim OAQ einen Antrag auf Durchführung eines Verfahrens zur Studiengangskkreditierung. Der Antrag beinhaltet eine Darstellung des Studienganges sowie die Beantwortung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen des deutschen Akkreditierungsrates (s. Anhang 4). Die Durchführung der Selbstbeurteilung und die Anfertigung des Selbstbeurteilungsberichtes folgt dem Leitfaden für die Selbstbeurteilung des OAQ (s. Anhang 1). Das OAQ schliesst einen Vertrag mit der Hochschule über die Durchführung des Verfahrens.

---

<sup>1</sup> Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 8. Dezember 2009).

## 2 Auswahl der Expertinnen und Experten

Die Geschäftsstelle des OAQ stellt eine ExpertInnengruppe zusammen. Die Gruppe von Experten/Expertinnen besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern. Eine Gruppe besteht aus drei Professorinnen und Professoren einer Vertreterin, einem Vertreter der Berufspraxis sowie einem Studierenden.<sup>2</sup> Die einzelnen Expertinnen und Experten werden von der Akkreditierungskommission bestätigt und gewählt.

Wenn die zu akkreditierende Einheit begründete Zweifel an der Unbefangenheit einzelner Expertinnen und Experten hat, verfügt sie über ein Einspruchsrecht und kann einen entsprechenden Antrag an die Akkreditierungskommission des OAQ stellen. Die Akkreditierungskommission entscheidet über den Antrag. Ein Vorschlags- oder ein Vetorecht der Hochschule besteht nicht.

## 3 Externe Begutachtung

### 3.1 Die Vor-Ort-Visite

Während der Visite führen die Experten/Expertinnen Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulleitung, der Fakultätsleitung, den Programmverantwortlichen, den Lehrenden des Studiengangs sowie mit den Studierenden. Ferner wird die Infrastruktur des zu akkreditierenden Studienganges besichtigt. Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des OAQ begleitet die externe Begutachtung. Er/sie verfügt über eine beratende Stimme.

### 3.2 ExpertInnenbericht und Stellungnahme

Am Ende der Visite verfasst die ExpertInnengruppe einen Bericht. Dieser dokumentiert die Begutachtung des Studiengangs bzw. der Studiengänge unter Berücksichtigung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“<sup>3</sup>. Er erwähnt auch die Besonderheiten und Stärken der Einheit sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Qualitätsverbesserung.

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Vor-Ort-Visite stellt ExpertInnengruppe ihren Bericht ohne die Beschlussempfehlung der Einheit zu. Diese hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen.

## 4 Synthesebericht des OAQ und Akkreditierungsentscheid

### 4.1 Synthesebericht des OAQ

Die Geschäftsstelle des OAQ wertet die Selbstbeurteilung, den Bericht der Experten/Expertinnen und die allfällige Stellungnahme des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin aus. Das OAQ erstellt auf dieser Grundlage einen Synthesebericht mit Antrag betreffend Akkreditierung zuhanden der Akkreditierungskommission.

---

<sup>2</sup> s.a. Auswahl der Expertinnen und Experten, Anhang 5.

<sup>3</sup> S. Anhang 1.

## 4.2 Akkreditierungsentscheid

Die Akkreditierungskommission entscheidet über die Akkreditierung.

Folgende Akkreditierungsentscheide sind möglich:

- Akkreditierung;
- Akkreditierung mit Auflagen;
- Ablehnung der Akkreditierung;
- Aussetzung des Verfahrens (einmalig; für maximal 18 Monate).

Die Geschäftsstelle des OAQ teilt die Entscheidung der Akkreditierungskommission den Programmverantwortlichen, der Hochschule sowie dem Akkreditierungsrat mit.

Die Akkreditierungskommission begründet ihre Entscheidung. Insbesondere im Fall einer negativen Akkreditierungsentscheidung, einer Aussetzung des Verfahrens oder einer Akkreditierung mit Auflagen.

## 4.3 Akkreditierung mit Auflagen

Die Akkreditierungskommission formuliert die Auflagen und bestimmt die Frist innerhalb welcher die Auflagen zu erfüllen sind. Nach Ablauf der Frist wird die Erfüllung der Auflagen durch die Geschäftsstelle des OAQ geprüft. Das OAQ kann hierzu Expertinnen und Experten beiziehen. Falls nach Ablauf der Frist festgestellt wird, dass die Auflagen nicht erfüllt werden, kann die Akkreditierungskommission die Akkreditierung widerrufen.

## 4.4 Beschwerdeverfahren

Die Hochschule hat die Möglichkeit bei der Akkreditierungskommission eine Beschwerde gegen den Entscheid einzulegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Es ist an den Präsident / die Präsidentin der Akkreditierungskommission sowie die Geschäftsstelle des OAQ zu richten. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Regeln des internen Beschwerdeverfahrens des OAQ.<sup>4</sup>

## 4.5 Publikation

Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht das OAQ die positive Akkreditierungsentscheidung und die Namen der Expertinnen und Experten. Bei negativen Entscheidungen erfolgt statt der Veröffentlichung eine entsprechende Mitteilung an den Akkreditierungsrat. Die vertrauliche Behandlung der Informationen ist während des gesamten Verfahrens gewährleistet und wird vom OAQ sichergestellt.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Internes Beschwerdeverfahren des OAQ, publiziert auf [www.oaq.ch](http://www.oaq.ch).

<sup>5</sup> Die Veröffentlichung der Gutachten ist in Verfahren verpflichtend, die nach dem 1.06.2010 eröffnet werden.

## **Anhang 1: Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen**

### **1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,
- Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,
- Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement
- und Persönlichkeitsentwicklung.

### **2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Der Studiengang entspricht

- den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,
- den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,
- landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,
- der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

### **3. Studiengangskonzept**

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie ausserdem Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen, ggf. gemäss der Lissabon Konvention. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

## 4. Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,
- eine geeignete Studienplangestaltung
- die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,
- eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,
- entsprechende Betreuungsangebote sowie
- fachliche und überfachliche Studienberatung.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

## 5. Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Jedes Modul schliesst in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschliessenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

## 6. Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Massnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

## 7. Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschliesslich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

## 8. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluat ionsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

## **9. Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

Studiengänge mit besonderem Profilspruch (u.a. berufsbegleitende Studienprogramme) entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

## **10. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Erziehende, ausländische Studierende, Personen mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

## Anhang 2: Besondere Regelungen

### 1. Besondere Regeln für die Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen

1. Akkreditierungsgegenstand in sogenannten Kombinationsstudiengängen ist nach den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils aktuellen Fassung und den einschlägigen Beschlüssen des Akkreditierungsrates der Kombinationsstudiengang und nicht dessen Teilstudiengänge.
2. Die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen (Anhang 4) sind deshalb auf den Studiengang als solchen, zusammen mit seinen Kombinationsmöglichkeiten, nicht etwa nur auf Teilstudiengänge zu beziehen.
3. Die Hochschule hat eine Konzeption für ihr kombinatorisches Studienangebot, die die Qualifikationsziele der Teilstudiengänge integriert.
4. Die Anforderung eines stimmigen konzeptionellen Aufbaus des Studiengangs gemäss Ziff.3 der Kriterien für die Akkreditierung (Anhang 1) ist auf die Teilstudiengänge anzuwenden.
5. Für alle Teilstudiengänge weist die Hochschule nach, dass Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen so aufeinander abgestimmt sind, dass die Studierbarkeit gewährleistet ist. Für den gesamten Kombinationsstudiengang gewährleistet die Hochschule die Studierbarkeit auch hinsichtlich der Überschneidungsfreiheit zumindest in den häufig gewählten Kombinationen und strebt sie für die seltener gewählten Kombinationen an. In diesen Fällen hat die Hochschule eine besondere Informationspflicht gegenüber den Studierenden.
6. Die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge in den Katalog der wählbaren Teilstudiengänge ergänzt werden. Bei entsprechenden Begutachtungen sind die obigen Kriterien anzuwenden. Die Akkreditierungsfrist ändert sich nicht.
7. Kooperieren Akkreditierungsagenturen bei der Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen, indem sie getrennte Bündel begutachten, ist abschliessend eine gemeinsame Akkreditierungsentscheidung zu treffen. Wechselt die Hochschule für die Begutachtung der zu ergänzenden Teilstudiengänge die Akkreditierungsagentur, bescheinigt die neu gewählte Agentur gegebenenfalls die Akkreditierungsfähigkeit dieser Teilstudiengänge ohne eine eigene Akkreditierungsentscheidung zu fällen. Sie unterrichtet hierüber die Agentur, welche den Kombinationsstudiengang akkreditiert hat. Diese ergänzt die Akkreditierungsurkunde um die neu hinzugekommenen Teilstudiengänge.
8. Auf der Akkreditierungsurkunde sind alle Teilstudiengänge aufzuführen, deren Kombination Gegenstand der Akkreditierung war.

## 2. Besondere Regeln für Verfahren der Bündelakkreditierung

1. Die Bündelakkreditierung von Studiengängen setzt die hohe fachliche Affinität der einzelnen (Teil-)Studiengänge voraus. Diese ist nur dann gegeben, wenn sie über die blossе Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur (Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Naturwissenschaften) hinausgeht und eine disziplinäre Nähe der (Teil-) Studiengänge vorliegt. Gemeinsame Strukturmerkmale der (Teil-) Studiengänge begründen allein keine fachliche Affinität.
2. Bei der Bildung der Gutachtergruppe ist eine hinreichende Begutachtung aller (Teil-) Studiengänge zu gewährleisten. Die Beschränkung auf nur einen Fachgutachter oder eine Fachgutachterin für jede im Bündel vertretende Fachdisziplin bedarf der Begründung.
3. Die zeitliche Gestaltung der Begehung muss gewährleisten, dass jeder Studiengang im Bündel auf die Einhaltung der Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen hinreichend geprüft werden kann. Dies ist auch im Gutachten darzulegen.

## 3. Besondere Regeln für die Akkreditierung von Intensivstudiengängen

1. In besonders begründeten Einzelfällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Massnahmen bis zu 75 ECTS-Punkte pro Studienjahr vergeben werden (Intensivstudiengänge).
2. Besondere studienorganisatorische Massnahmen sind z.B. die Ausweitung der Selbstlernzeit mit begleitenden Massnahmen zu ihrer Ausgestaltung, namentlich durch besondere Massnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

## 4. Besonderer Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen, die von mindestens einer ausländischen und mindestens einer deutschen Hochschule gemeinsam durchgeführt werden (Joint Programmes)

1. Die Agentur prüft, ob die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“ sowie die vom Akkreditierungsrat für die Programmakkreditierung beschlossenen Vorgaben bezüglich des *gesamten* Studiengangs eingehalten werden.
2. Für den Fall, dass die Anwendung einer der unter 1.5.1 genannten Vorgaben die Akkreditierung des Studiengangs voraussichtlich verhindern würde, da sie in Widerspruch zu einer Vorgabe einer anderen beteiligten Akkreditierungsinstitution oder einer nationalen Vorgabe eines der beteiligten Partnerländer steht, kann der Akkreditierungsrat der zu- ständigen Agentur die Genehmigung erteilen, die betreffende Vorgabe im Akkreditierungsverfahren nicht anzuwenden. Die Entscheidung trifft der Vorstand der Stiftung auf Antrag der Agentur.
3. Es muss durch Begehungen an allen Standorten sichergestellt werden, dass die Ausstattung und die Studienorganisation den Anforderungen gemäss Ziffer 2.6 entsprechen. Dies gilt mit folgenden Einschränkungen:

Wenn der Studiengang an einer der Partnerhochschulen in den vergangenen zwei Jahren bereits Gegenstand einer Akkreditierung oder eines vergleichbaren Qualitätssicherungsverfahrens gemäss ESG war, das sich auf die Prüfung der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung sowie der Studienorganisation an dieser Partnerhochschule erstreckt hat und mit einer Begehung verbunden war, kann die Agentur auf eine Begehung an diesem Standort verzichten, wenn die Informationen über das durchgeführte Qualitätssicherungsverfahren aussagekräftig sind. Insgesamt muss in diesem Fall jedoch zumindest eine Begehung an einem Standort stattfinden.

Wenn es sich um einen Studiengang mit mehr als zwei Partnern handelt, muss zumindest eine Begehung erfolgen, in deren Rahmen Hochschul- und Studiengangsleitungen, sowie Lehrende und Studierende aller Standorte befragt werden.

4. Es sind Expertinnen bzw. Experten mit einschlägiger internationaler Erfahrung einzubeziehen. Für jedes beteiligte Land soll möglichst eine Expertin bzw. ein Experte mit einschlägigen Landeskenntnissen teilnehmen.
5. Für gemeinsam mit einer ausländischen Agentur durchgeführte Verfahren gilt zusätzlich zu Ziffer 1 – 4:
  1. Die beteiligten Agenturen sollen einen gemeinsamen Katalog der anzuwendenden Begutachungskriterien erstellen. Dabei ist die Prüfung der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“ sowie der vom Akkreditierungsrat für die Programmakkreditierung beschlossenen Vorgaben bezüglich des gesamten Studiengangs sicherzustellen.
  2. Die Agenturen sollen bei der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter kooperieren. Der Gutachtergruppe müssen Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Interessensgruppen angehören. Dazu gehören insbesondere die Wissenschaft, die Studierenden und die Berufspraxis.
  3. Es muss ein gemeinsamer Selbstbericht vorgelegt werden, der auf die landesspezifischen Besonderheiten bzw. nationalen Vorgaben in den Partnerländern eingeht.
  4. Es muss ein Gutachterbericht für alle Standorte gemeinsam verfasst werden.
6. Der Akkreditierungsrat kann Entscheidungen von Akkreditierungsinstitutionen, die nicht vom Akkreditierungsrat zugelassen sind – im Folgenden „ausländische Agenturen“ – im Bereich der Programmakkreditierung unter folgenden Voraussetzungen anerkennen:
  1. Die beteiligte(n) ausländische(n) Agentur(en) wird/werden im European Quality Assurance Register geführt oder ist/sind Vollmitglied(er) der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA).

2. Die Anerkennungsentscheidung bezieht sich auf gemeinsame Studiengänge von mindestens einer ausländischen und einer deutschen Hochschule, die zumindest auch mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht abschliessen. Dazu gehören auch gemeinsam von einer deutschen und einer ausländischen Hochschule vergebene Abschlüsse (Joint Degrees).
3. Die Akkreditierungsentscheidung durch die ausländische(n) Agentur(en) ist nach vom Akkreditierungsrat und der/den beteiligten ausländischen Agentur(en) gemeinsam beschlossenen Begutachungskriterien und Verfahrensregeln erfolgt. Die Begutachungskriterien müssen die in nationalen Verfahren geltenden Kriterien im Wesentlichen enthalten und den in nationalen Verfahren geltenden Verfahrensregeln im Wesentlichen entsprechen.
4. Eine Negativentscheidung oder Entscheidung unter Auflagen durch eine beteiligte ausländische Agentur, die darauf beruht, dass dortige nationale Vorgaben oder Vorgaben der beteiligten Agentur nicht erfüllt wurden, ist nicht bindend für das deutsche Akkreditierungssystem.
5. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen.

## **Anhang 3: Leitfaden zur Selbstbeurteilung**

### **Hauptziele der Selbstbeurteilung**

Die Selbstbeurteilung ist die Grundlage für das Akkreditierungsverfahren. Während dieser Phase werden alle Informationen, die für den Ablauf der externen Begutachtung durch die unabhängigen Experten/Expertinnen benötigt werden, zusammengetragen. Darüber hinaus bietet sie der zu akkreditierenden Einheit die Möglichkeit, die eigenen Aktivitäten mit Hilfe externer Kriterien zu überprüfen.

Die Hauptziele der Selbstbeurteilung sind:

- Bereitstellung einer Grundlage für die Akkreditierung;
- Selbstkritische Überprüfung der Leistungen der zu akkreditierenden Einheit in Lehre und Forschung;
- Initialisieren eines Prozesses zur Verbesserung der Qualität, wobei eine Dynamik der Innovation eingeführt wird (Strategie der laufenden Erneuerung).

Die Selbstbeurteilung ist ein Verfahren, an dem möglichst viele betroffene Personen oder Instanzen beteiligt sein sollten. Sie sollte als Lernprozess betrachtet werden.

### **Ablauf der Selbstbeurteilung**

Um die zu akkreditierende Einheit nicht zu überlasten, sollte die Selbstbeurteilungsphase in ein umfassendes Qualitätsverbesserungskonzept eingebettet sein. Eine gut organisierte und effiziente Selbstbeurteilung sollte es erlauben, die in den Bereichen strategische Führung, Qualitätssicherung und Lehre bereits laufenden Prozesse mit dem zur Akkreditierung führenden Verfahren zu verknüpfen.

Ein Selbstbeurteilungsverfahren soll zukunftsorientiert und gut strukturiert sein: Auf diese Weise kann es der zu akkreditierenden Einheit im Verhältnis zum investierten Aufwand ein Maximum an Nutzen bringen. Die folgenden Empfehlungen sollen einen effizienten Ablauf des Selbstbeurteilungsverfahrens ermöglichen:

### **Verantwortung**

Ernennung eines verantwortlichen Leiters/einer verantwortlichen Leiterin und einer Steuerungsgruppe, um das Selbstbeurteilungsverfahren zu führen und die Erstellung des Berichts zu gewährleisten. Der Gruppenleiter/die Gruppenleiterin hat alle Fähigkeiten zur Ausübung seines/ihrer Amtes mitzubringen und muss über die Mittel verfügen, um seinen/ihren Auftrag erfolgreich ausführen zu können.

Die Steuerungsgruppe sollte 5 bis 7 Mitglieder umfassen. Diese haben die verschiedenen Schlüsselgruppen zu vertreten, die bei der Vor-Ort-Visite der Experten/Expertinnen befragt werden. Deshalb empfiehlt es sich, in die Steuerungsgruppe je einen Vertreter/eine Vertreterin der Leitung bzw. der Studiengangsleitung, der Administration, der Professorenschaft, des Mittelbaus, der Studierenden sowie einen Qualitätssicherungsexperten/eine Qualitätssicherungsexpertin aufzunehmen.

## **Kommunikation**

Die Steuerungsgruppe hat die Unterlagen zum Selbstbeurteilungsverfahren allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Zudem hat sie sicherzustellen, dass die Ziele und Modalitäten der Selbstbeurteilung und deren Rolle im Akkreditierungsprozess verstanden und akzeptiert sind.

Alle Parteien müssen informiert sein und Gelegenheit haben, am Selbstbeurteilungsverfahren in jeder Hinsicht teilzunehmen. Eine effiziente Kommunikation mit den verschiedenen Gruppen und Instanzen ist während des ganzen Verfahrens zu gewährleisten.

Es ist besonders darauf zu achten, dass die Erhebung repräsentativ und ausgewogen ist.

## **Vorgehen**

Während aller Phasen des Selbstbeurteilungsverfahrens ist auf eine systematische und gut strukturierte Sammlung qualitativer und quantitativer Daten zu achten. Diese bildet die Grundlage für die Beurteilung der Prüfbereiche und Akkreditierungskriterien. Es wird daher dringend empfohlen, zunächst für jeden Prüfbereich die wichtigsten Informationsquellen und die Verantwortlichkeiten für die Sammlung und Analyse der Daten festzulegen. In Frage kommen verschiedenste Quellen, wie Evaluationsergebnisse, Fragebögen, Statistiken usw. Die Verwertung von bereits bestehenden Informationen kann einen erheblichen Zeitgewinn bedeuten.

## Terminplan

Die zu akkreditierende Einheit hat einen Terminplan aufzustellen, der die wichtigsten Etappen der Selbstbeurteilung zeitlich festhält:

- Beginn der Selbstbeurteilung;
- Bildung der Steuerungsgruppe;
- Verbreitung der Information über den Ablauf des Akkreditierungsverfahrens,
- Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Sammlung und Analyse der Daten;
- Beginn der Sammlung und Analyse der Daten;
- Abschluss der Sammlung und Analyse der primären Daten;
- Abfassung des Berichts;
- Abschluss und Schlusskorrektur des Berichts;
- Übergabe des definitiven Antrags an das OAQ (spätestens 4 Wochen vor Beginn der Externen Begutachtung).

Es sind drei Sitzungen mit dem OAQ einzuplanen: vor, während und am Ende der Selbstbeurteilung. Die erste Sitzung dient der Information über wesentliche Inhalte, Verfahrensschritte und Kriterien der Akkreditierung, der Übermittlung der vom OAQ für die Selbstbeurteilung erarbeiteten Instrumente sowie gegebenenfalls der Klärung offener Fragen. In der zweiten Sitzung können während der Selbstbeurteilungsphase aufgetauchte formale Fragen zum Verfahrensablauf beantwortet werden. Eine dritte Sitzung hat die Vorbereitung der externen Begutachtung zum Ziel; hier können alle Fragen zur Vor-Ort-Visite zur Sprache gebracht werden.

## Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht bildet die Informationsgrundlage, die von den Experten/Expertinnen während ihrer Visite an Ort und Stelle überprüft und vertieft wird. Die Vor-Ort-Visite soll ihnen die Möglichkeit geben, die Umsetzung der Akkreditierungskriterien zu beurteilen. Die Meinungen aller befragten Personen müssen sich im Selbstbeurteilungsbericht widerspiegeln. Das Selbstbeurteilungsverfahren sollte stets möglichst viele betroffene Personen einschliessen und auf keinen Fall einen Teil der zu akkreditierenden Einheit ausklammern.

Der Selbstbeurteilungsbericht ist beschreibend und analytisch zugleich; allerdings müssen diese beiden Dimensionen klar unterscheidbar und identifizierbar sein. Der Bericht hat die Einheit umfassend und kritisch zu beleuchten.



organ für akkreditierung und qualitätssicherung  
der schweizerischen hochschulen

Ein zuverlässiger, repräsentativer, kohärenter und klarer Selbstbeurteilungsbericht erleichtert das Externe Begutachtungsverfahren. Das OAQ behält sich das Recht vor, bestimmte Änderungen zu verlangen, falls der Bericht diesen Anforderungen nicht genügen sollte.

### **Deadline**

Der Selbstbeurteilungsbericht muss mindestens vier Wochen vor dem für die Externe Begutachtung vorgesehenen Termin beim OAQ eintreffen.

### **Umfang**

Höchstens 50 Seiten (Haupttext) plus Anhänge.

### **Aufbau**

#### **Deckblatt**

Auf dem Deckblatt steht der Titel des Dokuments (Selbstbeurteilungsbericht), der Name der zu akkreditierenden Einheit und das Datum der Übergabe des Berichts.

#### **Einführendes Blatt**

Blatt mit der Unterschrift des Direktors/der Direktorin oder des Rektors/der Rektorin der Institution oder des/der Verantwortlichen des Studiengangs, die die Gültigkeit des Berichts bestätigt.

#### **Vorwort**

Der Selbstbeurteilungsbericht muss mit einer kurzen, vom Leiter/von der Leiterin der Selbstbeurteilung verfassten Einleitung beginnen, in der die während des Verfahrens angewandten Methoden dargestellt werden und der für die betroffenen Gruppen und Instanzen erhoffte Nutzen präzisiert wird.

#### **Liste der Mitglieder der Steuerungsgruppe**

Die Liste muss die Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitglieder nennen. Auf diese Weise können sich die Experten/Expertinnen direkt an die zuständigen Personen wenden.

#### **Inhaltsübersicht**

Der Selbstbeurteilungsbericht muss ein Inhaltsverzeichnis enthalten.

#### **Akkreditierungskriterien**

Der Selbstbeurteilungsbericht umfasst in beschreibender Form die Antworten auf die Akkreditierungskriterien. Die zu akkreditierende Einheit hat zudem seine Einschätzung der Umsetzung der Akkreditierungskriterien darzulegen und zu begründen. In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Akkreditierungskriterien für die Einheit nicht messbar sind. Solche Fälle sind im Bericht zu erwähnen und zu erläutern.

Die zu akkreditierende Einheit muss für jeden Prüfbereich eine abschliessende Zusammenfassung der Stärken, Schwächen und Perspektiven vorlegen. Dabei können bereits konkrete Verbesserungsvorschläge für den jeweiligen Prüfbereich formuliert werden.

## **Glossar**

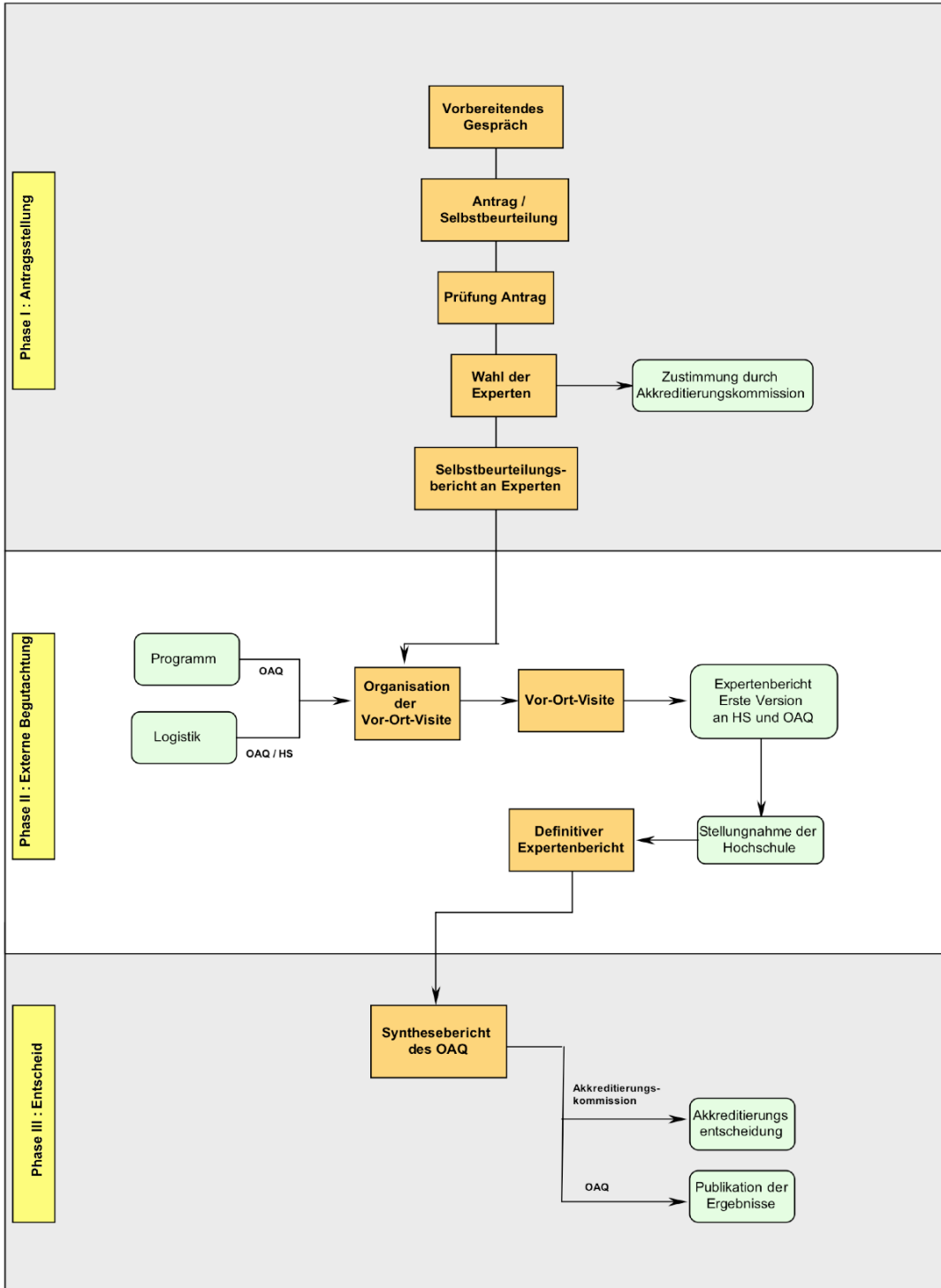
Um die Lektüre des Berichts zu erleichtern, ist der Analyse der Prüfbereiche ein Glossar der verwendeten Ausdrücke und Abkürzungen anzufügen.

## **Anhänge zum Selbstbeurteilungsbericht**

- Liste der befragten Personen und Gruppen (unter Angabe der jeweils aufgewendeten Zeit);
- Liste der ausgewerteten Dokumente und der angewandten Methoden;
- Dokumente, die geeignet sind, den Inhalt des Berichts zu veranschaulichen.

Die Anhänge sollten auf einem Begleitblatt aufgelistet sein. In gewissen Fällen können ausführlichere Beschreibungen als Anhang geliefert werden.

## Anhang 4: Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens



## Anhang 5: Auswahl der Experten/Expertinnen

### 1. Einleitung

Die Auswahl der Experten/Expertinnen durch das OAQ basiert auf den Allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung und erfolgt

- in Vereinbarkeit mit den «European Standards and Guidelines for External Quality Assurance», die von den Bildungsministern und Bildungsministerinnen angenommen worden sind (Bergen, 2005),
- in Einklang mit den «Principles for the Selection of Experts» des ECA<sup>6</sup> (Dublin, 2005),

### 2. Auswahlverfahren

Die Auswahl beginnt, sobald die Antragsbegründung beim OAQ eingetroffen ist.

Die Geschäftsstelle des OAQ selektioniert die Mitglieder der Gruppe von Experten und Expertinnen in Absprache mit der Akkreditierungskommission. Die formale Bestätigung der Expertinnen und Experten erfolgt durch die Akkreditierungskommission.

Mit den Experten/Expertinnen werden privatrechtliche Verträge abgeschlossen, welche die ihnen übertragenen Mandate regeln und festlegen, welche Leistungen das OAQ von ihnen erwartet. Der Vertrag enthält eine Vertraulichkeitsklausel. Die Informationen betreffend die dem Verfahren unterzogene Einheit müssen mit der erforderlichen Diskretion behandelt werden.

Die Mitglieder der ExpertInnengruppe werden vom OAQ auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Die Vorbereitung folgt den internen Regeln des OAQ über die Vorbereitung von Expertinnen und Experten im Rahmen der Akkreditierungsverfahren in Deutschland.

### 3. Kriterien für die Auswahl der Experten/Expertinnen

Die ExpertInnengruppe setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen.

Die Auswahl erfolgt gemäss folgender Kriterien:

- Die Experten/Expertinnen müssen unabhängig sein und unbefangen urteilen können;
- Die Mehrheit der Experten/Expertinnen verfügt über gute Kenntnisse der Unterrichtssprache der dem Verfahren unterzogenen Einheit;
- In der Regel sind zwei der Experten/Expertinnen im Ausland berufstätig;

---

<sup>6</sup> ECA: European Consortium for Accreditation ([www.eaconsortium.net](http://www.eaconsortium.net)).

- Innerhalb der Gruppe sollte ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis herrschen.

Die ExpertInnengruppe sollte folgende Ressourcen vereinigen:

- Erfahrung in Akkreditierungs- bzw. Qualitätsprüfungsverfahren im Hochschulbereich;
- Geeignete Qualifikationen und wissenschaftliches und/oder berufliches Renommee im Prüfbereich;
- Bestätigte Lehrerfahrung (Peer);
- Fachkenntnisse in der Entwicklung, Gestaltung und Evaluation von Studiengängen im Hochschulbereich;
- Vertreter/Vertreterin der Studierenden im Prüfbereich;
- Vertreter/Vertreterin des Arbeitsmarkts (beruflich im Prüfbereich tätig).

In Verfahren der Bündelakkreditierung ist bei der Bildung der ExpertInnengruppe eine hinreichende Begutachtung aller Teilstudiengänge zu gewährleisten. Die Beschränkung auf nur einen Fachexperten oder eine Fachexpertin für jede im Bündel vertretende Fachdisziplin bedarf der Begründung.

## **Anhang 6: Entscheidungsregeln für die Akkreditierung von Studiengängen**

### **1. Entscheidungsinhalte und ihre Voraussetzungen**

7. Die Akkreditierung eines Studiengangs muss ausgesprochen werden, wenn die Qualitätsanforderungen erfüllt sind.
8. Die Akkreditierung soll unter Auflagen ausgesprochen werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar sind.
9. Die Akkreditierung soll versagt werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind.
10. In den Fällen der Absätze Ziffer 1.2 und 1.3 kann die Agentur nach Stellungnahme der Hochschule das Akkreditierungsverfahren einmalig für eine Frist von höchstens 18 Monaten aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

### **2. Befristung**

1. Die Akkreditierung ist auf die Dauer von sieben Jahren zu befristen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids (Ziffer 7). Die danach bemessene Frist verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.
2. Wenn eine Akkreditierung unter Auflage ausgesprochen wird, kann die Akkreditierungsfrist verkürzt werden.
3. Im Falle der erstmaligen Akkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist fünf Jahre. Für die Bemessung der Frist gilt Ziff. 2.1 Satz 3 entsprechend.
4. Wenn bei der erstmaligen Akkreditierung der Studiengang erst nach dem Wirksamwerden des Akkreditierungsbescheids eröffnet wird, beginnt die Frist mit dem Tag seiner Eröffnung, spätestens aber mit Beginn des übernächsten auf die Akkreditierungsentscheidung folgenden Studienjahres. Die so bemessene Frist verlängert sich auf Antrag der Hochschule auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.

### **3. Akkreditierung und Verlängerung der Akkreditierungsfrist**

5. Ist die Akkreditierung eines Studiengangs vor Ablauf der Akkreditierungsfrist bei einer Akkreditierungsagentur beantragt und liegen die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen vor, kann die Agentur den Studiengang für höchstens weitere 12 Monate vorläufig akkreditieren, es sei denn, es besteht offensichtlich keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens. Die Dauer dieser vorläufigen Akkreditierung des Studiengangs ist bei der nachfolgenden Akkreditierung in die nach Ziff. 2 massgebliche Frist einzurechnen. Bei Versagung oder Aussetzung

während der vorläufigen Akkreditierung bleibt diese bis zum Ende der festgesetzten Frist bestehen.

6. Beantragt die Hochschule die Akkreditierung des Studiengangs vor Ablauf der Akkreditierungsfrist nicht, weil sie den Studiengang geschlossen hat und keine Neueinschreibungen in den Studiengang mehr vornimmt, kann die Akkreditierungsfrist gemäss den landesrechtlichen Regelungen des Vertrauensschutzes für bei Ablauf der Akkreditierungsfrist noch eingeschriebenen Studierenden verlängert werden. Voraussetzung ist der Nachweis der Hochschule, dass der Studiengang keine wesentlichen Änderungen aufweist und die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel nachhaltig vorgehalten werden. Zuständig für die Entscheidung ist die Akkreditierungsagentur, die den auslaufenden Studiengang akkreditiert hat.
7. Hat die Hochschule die Systemakkreditierung bei einer Akkreditierungsagentur beantragt, akkreditiert diese die Studiengänge, deren Akkreditierungsfristen während des Verfahrens auslaufen, bis zur Entscheidung über die Systemakkreditierung vorläufig.

#### **4. Aussetzung des Verfahrens**

1. Die Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens bedarf der Stellungnahme der Hochschule. Die Aussetzung erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und der Frist, innerhalb derer die Hochschule die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen kann.
2. Es obliegt der Hochschule, innerhalb der gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Akkreditierungsagentur zu beantragen; in diesem Fall wird das unterbrochene Verfahren unverzüglich fortgesetzt. Bei Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Agentur über gegebenenfalls zu wiederholende Verfahrensschritte.
3. Stellt die Hochschule in der gesetzten Frist keinen Wiederaufnahmeantrag, lehnt die Akkreditierungsagentur die Akkreditierung endgültig ab.

#### **5. Auflagen**

1. Auflagen und Fristen zum Nachweis ihrer Erfüllung sind eindeutig zu bestimmen.
2. Auflagen sind mit dem Hinweis zu versehen, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäss 2.1 oder 2.3 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäss Ziff. 2.2 verkürzt wurde.
3. Die Erfüllung der Auflagen wird durch Bescheid der Akkreditierungsagentur gegenüber der Hochschule festgestellt. In diesem Fall gilt die Akkreditierungsentscheidung mit der im Akkreditierungsbescheid gesetzten Dauer uneingeschränkt.

4. Weist die Hochschule die Erfüllung der Auflagen nicht fristgerecht nach und war die Akkreditierung mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, muss die Akkreditierungsagentur die Akkreditierung nach Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende widerrufen. In begründeten Fällen kann die Akkreditierungsagentur einmalig eine Nachfrist von bis zu weiteren drei Monaten einräumen.
5. Wenn die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen verkürzt wurde (Ziff. 2.2) wird die Akkreditierungsfrist bei nicht fristgerechtem Nachweis der Aufлагenerfüllung nicht auf die Frist gemäss Ziff. 2.1 oder 2.3, sondern nur auf das Ende des betroffenen Semesters verlängert. Die Agentur kann in begründeten Fällen einmalig eine Verlängerung der Akkreditierungsfrist um bis zu drei Monate aussprechen.

## **6. Aufhebung der Akkreditierungsentscheidung**

1. Die Agentur hebt die Akkreditierungsentscheidung unverzüglich auf oder versieht sie, sofern innerhalb von neun Monaten behebbare Mängel vorliegen, unverzüglich mit einer Auflage, wenn sie unter Nichtbeachtung oder nicht sachgerechter Anwendung eines Akkreditierungskriteriums oder unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensregel zustande gekommen ist und der Akkreditierungsrat die Agentur deshalb zur Aufhebung bzw. nachträglichen Beauftragung verpflichtet hat. Diese Pflicht besteht nicht, wenn dieselbe Akkreditierungsentscheidung auch bei Vermeidung des Fehlers getroffen worden wäre; insoweit hat die Agentur die Darlegungs- und Beweislast.
2. Hätte im Fall der Ziff. 6.1 eine positive, eine negative oder eine Akkreditierungsentscheidung unter Auflage ergehen müssen, trifft die Agentur unverzüglich die entsprechende Entscheidung.
3. Bei wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil eines Studiengangs entscheidet die Agentur, ob die Änderung qualitätsmindernd ist und deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich ist. In diesem Fall hebt sie die Akkreditierung unverzüglich auf, sofern nicht die erneute Akkreditierung beantragt wird. Die Agentur entscheidet darüber, ob das Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann.

## **7. Wirksamwerden von Entscheidungen**

Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen in den genannten Fällen werden mit Bekanntgabe des schriftlichen Bescheids wirksam.